

## Synopse Neufassung der Gebührensatzung

### Meisenheim:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ in der Stadt Meisenheim und seiner Einrichtungen werden nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer das Freibad und seine Einrichtungen benutzt.  
Die Gebühr ist vor Eintritt in das Freibad zu entrichten.

#### § 3

##### Gebührensätze

(1) Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ und seiner Einrichtungen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### Bad Sobernheim:

#### § 1 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Schwimmbades werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte werden durch den Verbandsgemeinderat festgesetzt.

#### 2.5 Haus- und Badeordnung

Jeder Gast hat für den Besuch des Bades eine für ihn gültige Eintrittskarte zu benutzen, die am Eingang vorzuzeigen und zu entwerfen ist.

### Nahe-Glan:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ in Meisenheim und des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ in Bad Sobernheim (im nachfolgenden „die Freibäder“ genannt) werden nach den Vorschriften dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren werden vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die Freibäder und seine Einrichtungen benutzt. Die Gebühr ist vor Eintritt in die Freibäder zu entrichten.

#### § 3

##### Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Freibäder und seine Einrichtungen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In den v. g. festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

#### § 4 Eintrittskarten und Badebetrieb

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Aktive Mitglieder der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren in der Verbandsgemeinde Meisenheim sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde Meisenheim geleistet wird, haben freien Eintritt.

(2) „Kinder“ und „Jugendliche“ sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Familienkarten werden nur für Eheleute, Lebenspartner oder zwei in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen mit gemeinsamen Wohnsitz sowie Alleinerziehende und mindestens einem Kind ausgestellt.

(4) Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel-, Zehner- oder Jahreskarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis).

#### § 4 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

##### 1. Familien sind

- a. Ehegatten
- b. Ehegatten oder Alleinerziehende mit ihren in ihrem Haushalt lebenden Kindern, soweit diese noch nicht als Erwachsenen gelten. Schüler ab 18 Jahre werden bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises noch als Familienangehörige angesehen.
- c. Geschiedene Personen mit ihren Kindern. Voraussetzung ist, dass die Kinder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem die Familienkarte erwerbenden Elternteil gemeldet sind.
- d. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
- e. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

(2) In den festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

#### § 4 Eintrittskarten und Badebetrieb

(1) Familienkarten werden nur für Eheleute, Lebenspartner oder zwei in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen mit gemeinsamen Wohnsitz und mindestens einem Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ausgestellt.

(2) Kinder und Jugendliche sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Folgende Personengruppen erhalten freien Eintritt:

- a. Kinder unter 6 Jahre in Begleitung einer Begleitperson mit einer gültigen Eintrittskarte.
- b. Aktive Mitglieder der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.
- c. Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan geleistet wird.

(5) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50% erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Jahreseinzelkarte.

Ist das Merkzeichen B (Notwendigkeit einer Begleitperson) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen, hat die Begleitperson freien Eintritt.

(6) Schulgruppen aus der Verbandsgemeinde Meisenheim haben unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes freien Eintritt.

Für Schulgruppen außerhalb der Verbandsgemeinde Meisenheim wird unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes eine Eintrittsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Person erhoben.

(7) Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen erhalten ermäßigten Eintritt.

(8) Inhaber einer Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz oder einer Feuerwehr-Card im Landkreis Bad Kreuznach erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel- oder Zehnerkarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis) sowie eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Jahreseinzelkarte.

(9) Eine Ermäßigung bereits ermäßigter Karten ist nicht möglich.

Familienkarten sind an der Schwimmbadkasse bzw. während der Vorverkaufszeit bei den Verbandsgemeindewerken nur gegen Vorlage einer Meldebescheinigung erhältlich.

2. Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht als Kinder gelten. Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, FSJler sowie Auszubildende gelten als Jugendliche bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

4. Kinder sind Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird während der Badesaison das 6. Lebensjahr vollendet, so wird beim Kauf einer Familienkarte dem Kind eine kostenlose Beikarte ausgestellt.

## § 2 Ermäßigungen

(1) Bei Temperaturen unter 20 Grad (gemessen um 13 Uhr am Thermometer des Schwimmbades) erfolgt beim Erwerb von Einzelkarten eine Ermäßigung des Eintrittspreises.

(2) Familien (Eltern bzw. Elternteile mit ihren Kindern im Alter von 6-17 Jahren) erhalten bis 17 Uhr eine Ermäßigung in Höhe von 50 Cent auf den jeweils gültigen Eintrittspreis.

(3) Folgende Personengruppen erhalten freien Eintritt:

d. Die an der Ferienfreizeit der Arbeiterwohlfahrt Bad Sobernheim und der Ferienfreizeit der Verbandsgemeinde Nahe-Glan teilnehmenden Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuer.

e. DLRG-Mitglieder gemäß der jeweils geltenden Vereinbarung während der festgelegten Trainingszeiten, sofern sie aktiv am Training teilnehmen.

(4) Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJler sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Einzel-, Zehner- oder Jahreskarte (Erwachsenenkarte zum Jugendeintrittspreis).

(5) Schwerbehinderte mit den Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), B (Begleitperson), Bl (Blindheit) oder H (Hilflosigkeit) erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung um 50 % beim Kauf einer Jahreseinzelkarte. Ist das Merkzeichen B oder H im Schwerbehindertenausweis eingetragen, hat die Begleitperson freien Eintritt.

- Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Begleitperson mit einer gültigen Eintrittskarte
- die an der Ferienfreizeit der Arbeiterwohlfahrt Bad Sobernheim
- teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer.
- aktive Mitglieder der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren der VG Bad Sobernheim nach Vorlage eines Dienst- bzw. Jugendfeuerwehrausweises
- Schulklassen und deren Betreuer/Lehrer aus der VG Bad Sobernheim
- Betreuer von Kindergartengruppen aus der VG Bad Sobernheim
- DLRG-Mitglieder gemäß Vereinbarung vom 11.05.2000 während der festgelegten Trainingszeiten, sofern sie aktiv am Training teilnehmen.

(4) Inhaber von Sozialausweisen erhalten 50 % Ermäßigung auf Tages-, Mehrfach- und Saisonkarten. Die ermäßigten Karten sind an der Schwimmbadkasse bzw. bei den VG-Werken (Saisonkarten im Vorverkauf) gegen Vorlage des Sozialausweises erhältlich.

(5) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten 50 % Ermäßigung auf die Einzelpersonenbezogenen Eintritte, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim geleistet wird.

(6) Schwerbehinderte Personen mit den Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), B (Begleitung), BI (Blind) oder H (Hilflos) zahlen ebenso wie eine Begleitperson den Preis für Jugendliche.

(6) Schulgruppen aus der Verbandsgemeinde Nahe-Glan haben unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes freien Eintritt.

Für Schulgruppen außerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird unter Aufsicht einer Lehrkraft während der Schulzeit im Rahmen des Unterrichtes nach Voranmeldung eine Eintrittsgebühr in Höhe des Gruppentarifs erhoben.

(7) Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen erhalten ermäßigten Eintritt (Gruppentarif).

(8) Eine Ermäßigung bereits ermäßigter Karten ist nicht möglich.

- (7) Mit Vereinen und sonstigen Verbänden können besondere Vereinbarungen getroffen werden, die der Zustimmung der Werkleitung bedürfen.

## § 5 Kartenausgabe

(1) Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten erhältlich.

Die Eintrittskarten sind vom Besucher sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Haus- und Badeordnung an.

- a) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
- b) Die Zehnerkarten berechtigen sowohl zum Eintritt in das Freibad Meisenheim als auch in das Freibad Bad Sobernheim und sind nicht in die nächste Badesaison übertragbar.  
Beim Betreten des Bades ist jeweils ein Einzelabschnitt zu entwerfen.

(2) Jahres- und Familienkarten, Gutscheine, sowie Gruppenkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim,

## § 3 Gültigkeit von 10er-Karten

(1) Die in den Jahren 2017 und 2018 erworbenen 10er Karten für Jugendliche und Erwachsene sind in den folgenden drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem die Karten gekauft wurden, nur im Bad Sobernheimer Freibad gültig.

(2) Die ab 2019 erworbenen 10er-Karten für Jugendliche und Erwachsene sind nur in der aktuellen Saison gültig. Diese Karten berechtigen zum Eintritt im Bad Sobernheimer als auch im Meisenheimer Freibad.

### 2.5 Haus- und Badeordnung

Auf Verlangen der Betriebsleitung bzw. des Badpersonals sind benutzte Eintrittskarten vorzuzeigen.

### 2.7 Haus- und Badeordnung

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

## § 5 Kartenausgabe

(1) Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten erhältlich.

Die Eintrittskarten sind vom Besucher sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Haus- und Badeordnung an.

- a. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch eines Bades und haben nur am Lösungstag Gültigkeit.
- b. Die Saison- und Zehnerkarten berechtigen sowohl zum Eintritt in das Freibad Meisenheim als auch in das Freibad Bad Sobernheim.  
Beim Betreten des Bades ist jeweils ein Einzeleintritt zu entwerfen.

Obertor 13, ausgestellt. Die Gebühren für die Jahres- und Familienkarten, Gutscheine und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der VG-Kasse (Einzahlungsquittung erforderlich) oder beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden.

Die Jahres- und Familienkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Ausstellung einer Jahres- oder Familienkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes (Höhe siehe Anlage 1).

Sofern die ausgestellte Jahres- oder Familienkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurück erstattet.

Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

(2) Saisonkarten sowie Gruppenkarten für Kinder- und Jugendgruppen werden nur nach Voranmeldung bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan, Poststr. 26, 55566 Bad Sobernheim, ausgestellt.

Die Gebühren für die Saison- und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse oder beim Erwerb bar/mit EC-Karte gezahlt werden. Die Saisonkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Die Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die 10-er-Karten sind in den folgenden drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem die Karten gekauft wurden, gültig.

Die Ausstellung einer Saison- und Zehnerkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes gemäß Gebührensatzung.

Personen, die außerhalb der VG Nahe-Glan ihren Wohnsitz haben, müssen vor Erwerb einer Familienkarte eine aktuelle Meldebescheinigung vorlegen.

Sofern die ausgestellte Saisonkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurückerstattet. Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder

freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die

kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

## **§ 6 sonstige Gebühren**

Bei besonderen Verunreinigungen der Badeeinrichtung wird von dem Verursacher eine aufwandsabhängige Reinigungsgebühr in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch 50,00 EUR, erhoben. Der Betrag ist sofort an die Badeaufsicht zu entrichten.

Ist der entstehende Reinigungsaufwand nicht unmittelbar festzulegen, erfolgt eine nachträgliche Rechnungstellung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim.

## **§ 7 Verlust und Ersatz**

Gelöste Eintritts- und Jahreskarten werden nicht zurückgenommen.

Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten sowie bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz geleistet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

## **1.3 Haus- und Badeordnung**

Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

## **2.6 Haus- und Badeordnung**

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verloren gegangene oder nicht benutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. erstattet.

## **6 Verlust und Ersatz**

Gelöste Einzeleintritts-, Zehner- und Saisonkarten werden nicht zurückgenommen. Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten sowie bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz geleistet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Ist der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Entschädigung.

Bei Verlust oder Beschädigung einer Jahres- oder Familienkarte wird diese gesperrt und das entrichtete Pfandentgelt ist verwirkt.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist ein erneutes Pfandentgelt zu entrichten.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Freibades werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim und am Freibadeingang bekannt gemacht.

Die Ausgabe der Jahres-, Familien-, und Gruppenkarten sowie der Gutscheine und Ersatzkarten erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim zu den üblichen Dienststunden.

## **2.1 Haus- und Badeordnung**

Die Öffnungszeiten des Bades werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

Bei Verlust oder Beschädigung einer Saison- oder Zehnerkarte wird diese gesperrt und das entrichtete Pfandentgelt ist verwirkt.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist ein erneutes Pfandentgelt zu entrichten.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von den Verbandsgemeindewerken festgesetzt und am Freibadeingang, im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nahe-Glan öffentlich bekanntgegeben.

Die Ausgabe der Gruppenkarten, der Saisonkarten sowie der Ersatzkarten erfolgt bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan zu den üblichen Dienststunden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Meisenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ vom 07.06.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 15.07.2015 außer Kraft.

-

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Verbandsgemeinde Meisenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ vom 01.03.2018, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades „In der Heimbach“ der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 21.02.2019 sowie die Entgeltordnung des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ Bad Sobernheim vom 01.07.2021 außer Kraft.